



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 1994

Stand: 1. Januar 2023

318.102.07 d KSR

10.22

Vorbemerkung zum Nachtrag 15, gültig ab 1. Januar 2023

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird die Rz 3012 im Hinblick auf die Änderung von Art. 21 Abs. 2 AHVV und die Rz 2003 zwecks besseren Verständnisses angepasst.

Schliesslich wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > KSR > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6425>).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/23 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1. Allgemeine Grundsätze	5
2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden.....	5
2.1 Allgemeines	5
2.2 Monatlicher Freibetrag	6
2.3 Jährlicher Freibetrag	7
3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden	7
3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung.....	7
3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages	8

Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BGSA	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41)
KSQST	Kreisschreiben über die Quellensteuer
Rz	Randziffer
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO
ZAK	Monatsschrift für die AHV-Ausgleichskassen, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)

1. Allgemeine Grundsätze

- 1001 Personen im Rentenalter sind in der AHV/IV/EO beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben ([Art. 3 Abs. 1 AHVG](#)). Keine Beitragspflicht besteht in der ALV ([Art. 2 Abs. 2 Bst. c AVIG](#)).
- 1002 Die Beitragserhebung erfolgt auf erzielten Erwerbseinkommen von mehr als 1 400 Franken im Monat bzw. von mehr als 16 800 Franken im Kalenderjahr („Freibetrag“, [Art. 6^{quater} AHVV](#)). Auf dem darüber liegenden Erwerbseinkommen sind in jedem Fall Beiträge zu erheben. Eine Beitragsbefreiung wegen Geringfügigkeit des selbstständigen Nebenberufs ([Art. 19 AHVV](#)) oder Geringfügigkeit des massgebenden Lohnes ([Art. 34d AHVV](#)) kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden (vgl. auch WBB).
- 1002.1 Auf die Anwendung des Freibetrags kann nicht verzichtet werden.
1/22
- 1003 Der Freibetrag nach Rz 1002 kann erst vom Kalendermonat an angerechnet werden, welcher der Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen bzw. des 65. Altersjahres bei Männern folgt.
1/08
- 1004 Übt eine beitragspflichtige Person gleichzeitig mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten aus (z.B. eine selbstständige und eine unselbstständige oder mehrere unselbstständige), so ist der Freibetrag bei jedem Einkommen separat anzurechnen (ZAK 1984 S. 28).
1/01

2. Freibetrag bei Unselbstständigerwerbenden

2.1 Allgemeines

- 2001 Nach Wahl der Arbeitgebenden kann der monatliche oder der jährliche Freibetrag zur Anwendung kommen. Bei der Wahl des monatlichen Freibetrages s. Rz 2004 ff., bei der Wahl des jährlichen s. Rz 2008 ff.
1/01

- 2002
1/19 Bei Nettolöhnen ist die Umrechnung in Bruttolöhne erst nach Abzug des Freibetrages vorzunehmen.
- 2002.1
1/16 Rechnet der Arbeitgeber im vereinfachten Verfahren nach [Artikel 2](#) und [3 BGSA](#) ab, gelten die Vorschriften der WBB und die Quellensteuer ist gemäss dem KSQST zu erheben.
- 2003
1/23 Grundsätzlich wird für jede Tätigkeit, die eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer für eine Arbeitgeberin bzw. einen Arbeitgeber ausübt, ein Freibetrag gewährt. Übt jedoch eine Person für die gleiche Arbeitgeberin oder den gleichen Arbeitgeber verschiedene Tätigkeiten aus, welche von administrativ unabhängigen Stellen entlohnt und abgerechnet werden, so kann der Freibetrag für jede dieser Tätigkeiten beansprucht werden.

2.2 Monatlicher Freibetrag

- 2004 Beim monatlichen Freibetrag wird im Gegensatz zum jährlichen kein Ausgleich zwischen den in den einzelnen Monaten erzielten Löhnen vorgenommen. Der Freibetrag ist bei jedem Monatslohn einzeln anzurechnen.
- 2005
1/01 Fallen mehrere (z.B. fünf wöchentliche) Zahlungsperioden in einem Kalendermonat zusammen, so ist der monatliche Freibetrag unabhängig davon anzuwenden, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mehr Lohn ausbezahlt erhält als sie bzw. er im Kalendermonat durchschnittlich verdient.
- 2006 Ebenfalls darf keine Aufteilung vorgenommen werden, wenn in einzelnen Monaten zusätzliche Lohnbestandteile wie Gratifikationen, 13. Monatslohn, Gewinnanteile, Provisionen usw. ausbezahlt werden.
- 2007 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, so ist jeweils der volle monatliche Freibetrag anzurechnen (keine Kürzung nach Tagen).

2.3 Jährlicher Freibetrag

- 2008 Beim jährlichen Freibetrag findet ein Ausgleich statt, falls die Lohnzahlungen unter mehreren Malen vorgenommen werden.
- 2009 Sämtliche zum massgebenden Lohn gehörenden Entgelte, die während des betreffenden Kalenderjahres ausgerichtet werden, sind zusammenzuzählen.
- 2010
1/22 Der ganze jährliche Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (ZAK 1984 S. 28). Massgebend ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses, nicht die effektive Lohnzahlung.
- 2011
1/22 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgebenden den jährlichen Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate.

3. Freibetrag bei Selbstständigerwerbenden

3.1 Erfassung der Beitragspflichtigen und Einkommensermittlung

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die selbstständigerwerbstätigen Personen im Rentenalter zu erfassen, die ihnen nach den Regeln über die Kassenzugehörigkeit anzuschliessen sind.
- 3002 Die Verbandsausgleichskassen haben jede erwerbstätige Person im Rentenalter, die ihnen wieder oder neu angeschlossen wird, der kantonalen Ausgleichskasse an deren Wohnsitz nach den dafür geltenden Weisungen zu melden.
- 3003
1/17 Die Ermittlung des Einkommens und des im Betrieb arbeitenden eigenen Kapitals erfolgt im üblichen Meldeverfahren (vgl. Ziff. 8.3 WSN).

-
- 3004
1/17 Erhalten die Steuerbehörden für eine erwerbstätige Person im Rentenalter kein Meldebegehren, so haben sie deren Einkommen von sich aus der kantonalen Ausgleichskasse zu melden (gekennzeichnet mit „Meldeart 2“: vgl. die im Anhang in der WSN enthaltene „Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“).
- 3005 Die Steuerbehörden melden das veranlagte Erwerbseinkommen ohne Berücksichtigung des Freibetrages. Dessen Anrechnung ist Sache der Ausgleichskassen.

3.2 Beitragsberechnung und Anwendung des Freibetrages

- 3006
1/08 Der Rentnerfreibetrag wird nur vom Monat an, der auf den 64. (Frauen) bzw. auf den 65. Geburtstag (Männer) folgt, und nur bei in dieser Zeit effektiv ausgeübter Erwerbstätigkeit angerechnet.
- 3006.1
1/08 Die sinkende Beitragsskala ist anwendbar ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)).
- 3006.2
1/16 Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist der Rentnerfreibetrag gleichzeitig mit dem Zins vom investierten Eigenkapital abzuziehen, d.h. vor der Aufrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nach den Rz 1170 ff. WSN.
- 3007
1/02 Im Falle von Einkommen unter dem untersten Wert der sinkenden Skala ist im Jahr des Erreichens des Rentenalters der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala anzuwenden (vgl. Rz 3012), aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben.
- 3008 Wird die Berechnung bestritten, so hat die Ausgleichskasse eine entsprechende Beitragsverfügung zu erlassen.

-
- 3009
1/01 Bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Verlauf eines Beitragsjahres ist der Jahresfreibetrag im Verhältnis zur Dauer der Erwerbstätigkeit (pro rata temporis) anzurechnen.
- 3010
1/01 aufgehoben
- 3011
1/08 aufgehoben
- 3012
1/23 Beträgt das Erwerbseinkommen nach Abzug des Freibetrages weniger als 9 800 Franken im Jahr, so haben Personen im Rentenalter auf dem Einkommen, das nach Abzug des Freibetrages verbleibt, einen AHV/IV/EO-Beitrag von 5.371 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.
- 3013
1/08 Der Freibetrag ist nur für Altersrentnerinnen und Altersrentner anwendbar, die ein Erwerbseinkommen erzielen und dafür beitragspflichtig sind. Gilt in dem von Eheleuten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern betriebenen Gewerbe die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner als Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber, so kann nur sie bzw. er vom erzielten Erwerbseinkommen den Rentnerfreibetrag beanspruchen (ZAK 1983 S. 322).
- 3014–
3016
1/01 aufgehoben